



BEKANNTMACHUNG VON PREISEN DER ABTEILUNG FÜR ITALIENISCHE KULTUR

OFFENER KATALOG AUSSCHREIBUNG 2021

INDEX

1. Ziele
2. Preise
3. Voraussetzungen für die Teilnahme
4. Einreichung von Bewerbungen
5. Jury und Auswahlkriterien
6. Gründe für den Ausschluss
7. Auswahltermine
8. Geistiges Eigentum, Freistellungen und Garantien
9. Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Abteilung für italienische Kultur der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol unterstützt kulturelle Aktivitäten und fördert Werke von Künstlern der Provinz. Im Einklang mit diesen Zielen fördert die Abteilung einen Wettbewerb zur Vergabe von zwanzig Kunstpreisen an verdiente Künstler, die in der Provinz arbeiten. Die Teilnehmer am Wettbewerb müssen aus der Provinz Bozen stammen oder seit mindestens zwei Jahren in der Provinz arbeiten, all dies in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz Nr. 9 vom 27. Juli 2015 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen und auf der Grundlage von Artikel 7 „Preisgelder“ der *Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Kunstschaffende durch die Abteilung Italienische Kultur*“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1236 vom 15. November 2016.

1. Ziele

Um die durch das Virus Covid 19 verursachte Notlage zu bewältigen, beabsichtigt die Abteilung für italienische Kultur, unter anderem den Sektor der visuellen Künste zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf Künstler, die im Gebiet der Provinz arbeiten. Tatsächlich ist dieser Sektor von der Pandemie besonders betroffen, da Kunstgalerien vorübergehend geschlossen und Kunstausstellungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ausgesetzt und abgesagt wurden. Mit dieser Ausschreibung sollen daher folgende Ziele erreicht werden:

- Unterstützung lokaler künstlerischer Produktion und deren direkte Umsetzung durch verschiedene Zielgruppen.
- Forschung und Arbeit von Künstlern unter 30 Jahren unterstützen, auch im Hinblick auf das komplexe aktuelle Szenario.
- Begegnungen zwischen Künstlern und dem Publikum, sowie zwischen Künstlern und Experten im Bereich der zeitgenössischen Kunst und Kultur fördern.
- Das professionelle Wachstum junger Künstler fördern.
- Den Kunstbestand der Provinz durch Ankaufsprämien zu erhöhen.
- Die Aufwertung von Werken und Künstlern durch das Projekt *Artoteca*.



2. Die Preise

Eine qualifizierte Jury hat die Aufgabe Künstler auszuwählen und die entsprechenden Kunstwerke zu prämiieren.

Nach Ermessen der Jury können 20 Preise wie folgt vergeben werden:

a) Fünfzehn Prämien im Wert von je € 2.500,00 (ohne Steuern) für die genannten Werke an Künstler, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung über 30 Jahre alt sind, in der Provinz Bozen arbeiten und die unter Punkt 3) Buchst. a) b) c) d) oder e) genannten Voraussetzungen erfüllen.

b) Fünf Prämien im Wert von je € 2.500,00 (ohne Steuern) für die Werke von Künstlern, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter 30 Jahre alt sind, in der Provinz Bozen arbeiten und die Anforderungen des Absatzes 3) Buchstaben a) b) c) erfüllen und im Abschnitt *Für Personen unter 30 Jahren* beschrieben sind.

Alle prämierten Werke werden von der Autonomen Provinz Bozen angekauft und werden somit Teil ihres Vermögens. Um eine Aufwertung der Werke zu ermöglichen und diese einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, wird die Provinz sie als kostenlose Leihgabe an die *Artoteca* vergeben, die erste "Bibliothek" der Provinz - eine der wenigen in Italien - die originale Kunstwerke lokaler Künstler verleiht. Die Leihgabe hat eine Laufzeit von fünf Jahren und kann eventuell verlängert werden.

Nach der Prämierung der Siegerarbeiten und nach der geplanten Ausstellung werden die Werke in das Projekt *Artoteca Alto Adige* aufgenommen. Dieses Projekt bietet Künstlern ein innovatives Schaufenster, das den Kunstbestand der Provinz, insbesondere die mit dieser Ausschreibung erworbenen Werke den Südtirolern zugänglich macht. *Artoteca* stellt den Nutzern über die Bibliotheken alle Werke zur Verfügung, die in den Kreislauf des Projekts eintreten. Auf diese Weise wird die Sammlung im ganzen Land genutzt kommt direkt zu den Menschen nach Hause (www.artoteca.bz).

In jedem Fall ist die Übertragung des Eigentums an den prämierten Werken durch den Künstler an die Autonome Provinz Bozen eine Voraussetzung für die Auszahlung, was somit die Gegenleistung für die Übertragung des Werkes darstellt.

Die Preise können einzelnen Werken oder Werkgruppen, d.h. Diptychen oder Triptychen, zugeordnet werden, die in jedem Fall als ein Einzelwerk betrachtet werden, wenn dies vom Künstler in der Bewerbungsphase so angegeben wurde.

Unter Berücksichtigung der Anzahl und der Qualität der eingereichten Bewerbungen, sowie des Wertes der vorgeschlagenen Werke, kann die Anzahl der vergebenen Preise nach den unanfechtbaren Beschlüssen der Jury niedriger sein als die Anzahl der zu vergebenden Preise.

Die prämierten Werke werden in Bozen an einem noch festzulegenden Ort zu einer noch zu bestimmenden Zeit ausgestellt. Vorbereitung und Organisation der Ausstellung werden vom Amt für Kultur und der *Artoteca Alto Adige* durchgeführt.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Preise können sowohl an einzelne Künstler als auch an Kollektive vergeben werden, die von einer Person vertreten werden und in einer oder mehreren der folgenden Formen der figurativen Kunst arbeiten: Malerei, Zeichnung, Skulptur, Fotografie, Grafik, Videokunst. Jeder Kandidat oder Vertreter eines einheitlichen Kollektivs kann nur eine Bewerbung einreichen. Für jede Bewerbung können maximal drei Werke zur Auswahl vorgeschlagen werden.



Als in der Provinz Bozen arbeitend gelten Künstler, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung volljährig sind und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus der Provinz Bozen oder haben ihr Atelier seit mindestens zwei Jahren in der Provinz (das laufende Jahr wird nicht mitgezählt),
- b) sie sind im künstlerischen Kontext der Provinz aktiv aufgrund von erhaltenen Aufträgen und/oder durch ihre Präsenz bei Ausstellungen in Museen, Galerien, Stiftungen und Kunstvereinen.
- c) sie üben eine kontinuierliche, auf qualitative Forschung ausgerichtete Tätigkeit in einem oder mehreren der oben genannten künstlerischen Bereiche aus.

Um an dieser Ausschreibung für die Einreichung von Werken teilnehmen zu können, müssen die Antragsteller nicht nur die Anforderungen der Punkte a), b) und c) erfüllen, sondern auch:

- d) Sie sind in den vergangenen Jahren - bis 2020 - mit einem Beitrag oder einem Arbeitsstipendium für die Ausbildung von Künstlern nach einem beim Kulturamt der Abteilung für italienische Kultur der Autonomen Provinz Bozen eingereichten Antrag gefördert worden und können mindestens drei öffentliche Ausstellungen und/oder persönliche und/oder kollektive öffentliche Projekte in Galerien und/oder renommierten Kultureinrichtungen in Italien und/oder im Ausland belegen. Zuschüsse im Rahmen eines Antrags auf einen außerordentlichen Zuschuss wegen Covid 19 gemäß den Landesbeschlüssen Nr. 559/2020 und Nr. 980/2020 fallen nicht in diese Kategorie.

oder

- e) Sie wurden nicht mit einem Betrag oder Arbeitsstipendium für Künstler des Kulturamtes der Autonomen Provinz Bozen gefördert, aber können mindestens fünf öffentliche Ausstellungen und/oder persönliche und/oder kollektive Projekte in renommierten Galerien und/oder Kultureinrichtungen in Italien und/oder im Ausland belegen.

Für Personen unter 30 Jahren

Die Anforderung unter Buchstabe d), die sich auf die Finanzierung durch einen Beitrag oder ein Arbeitsstipendium für die Ausbildung des Künstlers durch das Amt für Kultur in den vergangenen Jahren bezieht, gilt nicht für Künstler unter 30 Jahren; diese müssen jedoch zusätzlich zu den Anforderungen unter a) b) c) mindestens drei öffentliche Ausstellungen und / oder öffentliche Einzel- und/oder Gruppenprojekte in Galerien und / oder Kultureinrichtungen in Italien und / oder im Ausland, oder eine konsolidierte künstlerische Ausbildung, die durch einen Lebenslauf zu bescheinigen ist (z.B. Diplom von staatlichen Kunstschulen oder Akademien), belegen können. Für Personen unter 30 Jahren gilt daher auch nicht der unter Buchstabe e) vorgesehene Fall.

Im Falle eines Künstlerkollektivs muss zumindest der Leiter der Gruppe die Bedingungen von Punkt 3 erfüllen, je nachdem, ob er/sie unter oder über 30 ist.

Die oben genannten Anforderungen müssen aus dem künstlerischen Lebenslauf des Bewerbers deutlich hervorgehen.

Bewerbungen, die in einer von den in der Ausschreibung festgelegten Modalitäten abweichenden Form eingereicht werden, werden automatisch ausgeschlossen, das Teilnahmeformular darf nicht abgeändert werden.



Das Thema des Wettbewerbs ist frei: zugelassen sind Arbeiten, die für diesen Anlass geschaffen wurden, aber auch Arbeiten, die bereits vor dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung existierten.

Die vorgeschlagenen Werke dürfen nicht größer als 100 x 100 cm (einschließlich Rahmen und Stütze) sein, Skulpturen müssen ein Gewicht haben, das einen leichten Transport ermöglicht, ansonsten können sie vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

4. Einreichen von Werken

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist kostenlos.

Um sich zu bewerben, muss der Künstler die Unterlagen bis **30.06.2021** einsenden:

- das **Anmeldeformular** für die Teilnahme an diesem Wettbewerb, das auf der institutionellen Website des Amtes für Kultur <https://www.provincia.bz.it/cultura> im Bereich "Bandi e premi" zu finden ist, muss vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und per E-Mail im PDF-Format an das Büro geschickt werden. Die Kopie eines gültigen Ausweises des Unterzeichners muss ebenfalls beigefügt werden;

- einen aktualisierten Lebenslauf mit einer künstlerischen Kurzbiographie und einer Künstlermappe. Das Curriculum kann auf Websites und/oder Links verweisen, wo die Werke oder Initiativen zu sehen sind, mit denen der Künstler seinen künstlerischen Werdegang belegt. Die Künstlermappe kann per E-Mail zusammen mit dem Bewerbungsformular übermittelt werden, alternativ ist es möglich, einen Referenzlink anzugeben. In jedem Fall ist zu beachten, dass die eingesandten Unterlagen auf die Teilnahme an dieser Ausschreibung ausgerichtet sind.

- Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen die Arbeiten während der Bewerbungsphase im Bildformat eingereicht werden. Dem Bewerbungsformular muss mindestens ein Bild und die entsprechende Beschreibung beigefügt werden. Die Bilder müssen im .jpg-Format vorliegen (Mindestauflösung 300 dpi). Bei Videokunstwerken muss der Link zur Seite angegeben werden, auf der das gesamte Werk angesehen werden kann, als Referenz muss ein Standbild aus dem Video gesendet werden. Die Gesamtgröße darf 5 MB nicht überschreiten (Archive im .zip-, .rar-Format mit mehreren Dateien werden akzeptiert). Für die zum Wettbewerb eingereichte(n) Arbeit(en) ist der Verweis auf einen Link erlaubt. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, dass das Blatt/die Blätter mit der Beschreibung der für den Wettbewerb eingereichten Arbeit(en) der Anmeldung beigefügt wird/werden.

Wir lehnen jede Verantwortung für fehlerhafte oder unzugängliche Links ab.

Bei Einreichung von Bildern, auf denen Personen abgebildet sind, ist eine Selbsterklärung erforderlich, die die Freigabe durch die abgebildete Person bescheinigt.

Alle Dokumente müssen in einer einzigen Einsendung übermittelt werden. Bei mehreren Einsendungen desselben Künstlers wird nur die erste berücksichtigt.

Es ist möglich alles per E-Mail zu senden. In diesem Fall erhält der Absender keine schriftliche Empfangsbestätigung vom Amt.

Eine eigenhändige Übergabe der Bewerbung oder eine Zusendung per Post ist nicht zulässig.

Der Antrag muss zusammen mit den genannten Anlagen bis 30.06.2021 vorzugsweise per PEC an die folgende Adresse cultura@pec.prov.bz.it, oder per E-Mail an die Adresse ufficio.cultura.italiana@provincia.bz.it gesendet werden.

Der Betreff der E-Mail muss den Namen und den Vornamen des Künstlers bzw. des federführenden Bewerbers, der die Bewerbung einreicht, und die Worte *Catalogo Aperto Bando 2021* enthalten.



Die Verwaltung ist von jeglicher Haftung für Verspätungen oder Zustellungsprobleme der per PEC oder E-Mail eingesandten Unterlagen befreit.

5. Jury und Auswahlkriterien

Die Jury, die durch Dekret des Direktors der Abteilung ernannt wird, besteht aus drei Mitgliedern:

- 2 Kunstexperten, die Mitglieder des italienischen Kulturbeirates sind
- 1 Kunstexperte nominiert von *Artoteca*.

Als Sekretariat fungiert das Kulturamt der Autonomen Provinz Bozen.

Die Preise werden nach Ermessen der Jury an Künstler vergeben, die die Kunstsammlung der Provinz bereichern sollen.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des künstlerischen Lebenslaufs und der mit der Bewerbung eingereichten Abbildungen der Werke.

Pro Kandidat (oder Gruppe von Kandidaten mit einem Leiter, der sie repräsentiert) kann nicht mehr als ein Preis vergeben werden.

Außerdem werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Solidität und Kontinuität des künstlerischen Werdegangs des Künstlers und seine Präsenz in der Kunstwelt (z. B. Ausstellungen in Italien und/oder im Ausland, erhaltene Auszeichnungen, Aufnahme in Kataloge mit kongruentem redaktionellem Profil).
- Technische, kreative und expressive Qualität der Arbeit(en)
- Künstlerische Qualität der Arbeit und Grad der künstlerischen Innovation
- Originalität und Recherche der künstlerischen Arbeit

Es ist das Recht der Jury, im Rahmen der Bewertung der Arbeiten zu verlangen, dass diese live präsentiert werden. In diesem Fall werden die Urheber der Werke benachrichtigt und müssen für deren vorübergehende Ablieferung gemäß den vom Amt erteilten Anweisungen sorgen.

Die Jury oder das Kulturamt können bei Bedarf Klarstellungen verlangen. Solche Anträge können die Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Punkt 3) nicht ergänzen. Die Aufforderung zur Klärung wird per E-Mail versandt, wobei dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Beantwortung eingeräumt wird. Dieser Termin ist zwingend.

Die Teilnehmer, die die Preise gewinnen, müssen sich verpflichten, das Werk oder die Werke mit Rahmen und Befestigung zu versehen. Bei Videokunstwerken kann der Träger nach Wahl des Künstlers ein USB-Stick sein, der das Originalwerk enthält, oder eine DVD, in beiden Fällen begleitet von einem Dokument, das die Anzahl der Kopien und ihre Einzigartigkeit bescheinigt.

Die Ergebnisse werden durch Veröffentlichung auf der Website des Kulturamtes <http://www.provincia.bz.it/cultura> im Bereich "Bandi e premi" und der Artothek <http://artoteca.bz/> bekannt gegeben, und die Gewinner werden individuell per E-Mail, PEC oder per Einschreiben benachrichtigt.

6. Gründe für den Ausschluss

Die folgenden Punkte von Buchstabe a) bis Buchstabe h) beziehen sich auf fehlende Grundvoraussetzungen; sie sind Ausschlussgründe und lassen eine Bewertung der Arbeiten durch die Jury nicht zu:



- a) Nichteinhaltung der Anforderungen in Punkt 3. *Teilnahmebedingungen* Buchstaben a) b) c).
- b) Einreichung des Antrages unter Verwendung eines anderen als des vorgesehenen Formulars.
- c) Einreichung des Antrages ohne die erforderlichen Anhänge.
- d) Einreichung des Antrages ohne Unterschrift.
- e) Die Einreichung von mehreren Anträgen (nur der erste ist gültig).
- f) Die Einreichung von Werken, deren Abmessungen größer sind als die im letzten Absatz von Punkt 3 angegebenen.
- g) Übersendung der angeforderten Klarstellungen nach Ablauf der Frist.
- h) Zusendung des Antrags per Post oder persönliche Übergabe.

Die Jury hat das Recht, nach eigenem Ermessen bei schwerwiegenden Mängeln, oder wenn sie es für notwendig hält, eine Bewerbung als unzulässig zu betrachten oder sie aus hier nicht aufgeführten Gründen auszuschließen. Der Ausschluss muss in jedem Fall begründet sein.

7. Auswahltermine und Vergabedaten

Das Auswahlverfahren wird bis 31.08.2021 abgeschlossen sein.

Das Ausstellungsereignis wird Ende 2021 in Bozen an einem noch zu definierenden Ort stattfinden. Termin und Ort werden auf der institutionellen Website des Kulturamtes <http://www.provincia.bz.it/arte-cultura/cultura/> veröffentlicht.

Die Gewinner werden über das Ergebnis der Auswahl und den Tag der Preisverleihung benachrichtigt.

Mit der Eröffnung der Ausstellungsveranstaltung werden die Namen der ausgewählten Künstler offiziell bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Künstler ihre Werke an die Provinz übertragen.

8. Geistiges Eigentum, Freistellungen und Garantien

Mit der Einreichung der Bewerbung für den Preis muss der Künstler erklären, dass er

a) garantiert, dass jedes der zur Auswahl eingereichten Werke ein Original ist und in keiner Weise, weder ganz noch teilweise, die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, und stellt die Autonome Provinz Bozen von jeglicher Haftung, Schadensersatzforderung und/oder Sanktionen Dritter in dieser Hinsicht frei;

b) ist sich bewusst, dass er im Falle eines Gewinns verpflichtet ist

- die Erklärung über die Urheberschaft des Werks und die Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterzeichnen

- den entsprechenden Kaufvertrag zu unterzeichnen.

Mit dem Gewinn überträgt der Künstler das Eigentum an dem Werk an die Provinz und überträgt außerdem unentgeltlich die Rechte zur Vervielfältigung des Werkes für die internen Zwecke des Wettbewerbs, die Dokumentation und Bewerbung der Ausstellung, sowie die Veröffentlichung auf der Website und in den Kanälen von Artoteca. Die Nutzung der Werke und Bilder ist nicht gewinnorientiert und der Name des Urhebers wird in jedem Fall angemessen erwähnt.

Das Kulturamt gewährleistet zwar die größtmögliche Sorgfalt und Verwahrung der erhaltenen Werke, lehnt jedoch jede Verantwortung für Diebstahl, Feuer oder Schäden jeglicher Art an den Werken ab, die während der Phasen der Live-Bewertung der Werke oder während der Vorbereitung der zu organisierenden Ausstellung auftreten können.



9. Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit der Durchführung der Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen gemäß LG 16/2015 und GVD Nr. 50/2016 verarbeitet.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die/der Direktor/in des Amtes für Kultur an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich für die Ausführung der beantragten Verwaltungsaufgaben. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Zur Feststellung der vorgesehenen Erfordernisse nach Artikel 80 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 werden die Daten von den zuständigen Stellen, wie Justizministerium, ANAC, NISF, INAIL oder anderen Vorsorgeinstitutionen, Handelskammer, Arbeitsamt, BDNA, Agentur der Einnahmen gesammelt. Die Daten können auch an ANAC, Agentur der Einnahmen, NISF, INAIL oder andere Institutionen für die Erfüllung der zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer institutionellen Funktionen und in jedem Fall in direktem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren übermittelt werden. Sie können auch an Einrichtungen weitergegeben werden, die Dienste für die Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Webseite auch im Cloud-Computing-Modus erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, wie sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierter Entscheidungsprozess: Die Datenverarbeitung basiert auf einem automatisierten Entscheidungsprozess. Der Entscheidungsprozess entspricht der Logik gemäß GVD Nr. 50/2016, das die Online-Verfahren für die Wahl des Auftragnehmers und den Abschluss des Vertrages vorsieht; die Anwendung dieses Verfahrens bestimmt, ob das Verfahren günstig ist oder nicht.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten; es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter, oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – die Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität, oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Zusammenfassung

- Die Bewerbung muss für Werke der figurativen Kunst eingereicht werden: Malerei, Zeichnung, Skulptur, Fotografie, Grafik, Videokunst.
- Die Einreichung erfolgt per E-Mail mit dem ausgefüllten und vom Antragsteller ordnungsgemäß unterzeichneten Formular und den erforderlichen Anlagen.
- Der Lebenslauf muss unter Berücksichtigung von Punkt 3) - Voraussetzungen für die Teilnahme - erstellt werden.
- Senden Sie zusätzlich zum Personalausweis ein Foto des Werkes oder der Werke, die Sie vorschlagen möchten, eine kurze Erläuterung zu jedem Werk und ein Portfolio des Künstlers.
- Die eingereichten Dateien dürfen 5 MB pro Einsendung nicht überschreiten. Es ist nur eine Einsendung erlaubt.
- Erlaubt ist der Verweis auf Links, die sich auf die Arbeiten des Portfolios und/oder die Teilnehmer des Wettbewerbs beziehen.
- Die Bewerbung ist ausschließlich per Pec an cultura@pec.prov.bz.it oder per E-Mail an die Adresse ufficio.cultura.italiana@provincia.bz.it zu senden.

Wichtige Termine:

Bewerbungen müssen bis 30/06/2021 eingereicht werden.
Innerhalb 31.08.2021 werden die Arbeiten bewertet.